

7. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse (HS)

vom ...

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Nr. 19 S. 286) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse in ihrer Sitzung am ... folgende 6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse (HS) vom 10.02.2009 beschlossen:

§ 1

Regelungsinhalt

§ 9 – Wertgrenzen bei Entscheidungen der Gemeindevertretung – wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 100.000 Euro nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf).

(2) Die Gemeindevertretung behält sich folgende Gruppen von Angelegenheiten zur Entscheidung vor, für die ansonsten der Hauptausschuss zuständig wäre (§ 28 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf):

1. Ankäufe von Grundstücken und sonstigen Vermögensgegenständen, sofern der Wert 100.000 Euro nicht unterschreitet,
2. Vergabe von Aufträgen, sofern der Auftragswert 550.000 Euro nicht unterschreitet und

(3) Entscheidungen unter den Wertgrenzen nach Abs. 1 und 2 trifft der Hauptausschuss (§ 50 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf). Als Geschäft der laufenden Verwaltung gelten jeweils die Angelegenheiten unter der Hälfte der Wertgrenzen nach Abs. 1 und 2; ausgenommen sind An- und Verkäufe von Grundstücken.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzungsänderung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wusterhausen/Dosse,

Philipp Schulz
Bürgermeister